

Daniel Schulz: Die Krise des Republikanismus (= Schriftenreihe der Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, Bd. 29), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 306 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Die Arbeit ist als Habilitationsschrift entstanden bei Hans Vorländer (Dresden), ihre auswärtigen Gutachter waren Herfried Münkler und Emanuel Richter. Das Thema hat Konjunktur. Selbst bei den Juristen ist „Republik“ aktuell,¹ während „Republikanismus“ eher von Politik- oder Geschichtswissenschaft gepflegt wird, mindestens solange wie die deutsche Rechtswissenschaft ihrer weithin traditionellen und keineswegs republikanisch gegründeten Staatslehre verhaftet bleibt.²

Der Einleitung folgt eine methodische Reflexion zum Kontext diskursiver Geltungsräume und zu den politischen Reflexionsbegriffen solcher Sinnzusammenhänge. Darauf findet man drei Perspektiven der Studie benannt, nämlich die der republikanischen Orthodoxie, diejenige einer äußerst kritischen Negativität und schließlich die einer Rekonstruktion. Das erste Kapitel zur „liberal-republikanischen Leitdifferenz“ befasst sich mit der Renaissance der Republik, der englischen Verfassung und der französischen Rezeption. Danach wird die revolutionäre Libe-

ralisierung des Republikanismus beleuchtet, schließlich „Tugend“ und „Interesse“. Das zweite Kapitel verhandelt unter dem Stichwort „republikanische Orthodoxie im 20. Jahrhundert“ den amerikanischen Kommunitarismus, die liberale Ordnung, die Liberalismus-Republikanismus-Debatte der Cambridge School und schließlich die Transzendenzkrise der französischen Republik. Das dritte Kapitel, nun zum negativen Republikanismus, befasst sich mit Foucault unter der Überschrift „Diskursive Macht und die Dekonstruktion der Freiheit“, mit Bourdieu (Symbolische Macht und Dekonstruktion der Gleichheit) und mit Derrida (Dekonstruktivistische Politiktheorie der Brüderlichkeit) und schließt mit einer Erörterung von „Radikale[r] Theorie und anti-liberale[r] Demokratie“. Das vierte Kapitel ist der Rekonstruktion im Einzelnen gewidmet; zuerst Claude Lefort (Zivilgesellschaftliche Demokratie und das Politische), dann Marcel Gauchet (Antipolitik der Menschenrechte und entzauberte Welt) sowie schließlich Pierre Rosanvallon (Die Mischverfassung der Moderne). Vermissen mag man in diesen ersten Kapiteln einen Blick in verschiedene kleinere Staaten, die republikanische Traditionselemente aufweisen, selbst wenn sie heute Monarchien sind – wie etwa Dänemark und Schweden –, oder in die Schweiz, die schließlich seit langem Republik und Nachbar ist. Hier mag aber die lokale Tradition dominieren, weniger der nationale Rahmen, zumal entscheidende Modernisierungsschübe erst nach dem Sonderbund im 19. Jh. einsetzten. Es ist zu vermuten, dass die Schweiz in Theorie und Praxis des Republikanismus nicht so stark hervorgetreten ist, dass sie hier einen Platz erhält. Ähnliches mag für die Niederlande

gelten, die anfänglich in der republikanischen Theorie des rationalen Naturrechts eine große Rolle spielten.

Daher bringt das fünfte Kapitel eine deutsche Reprise ohne eidgenössische oder holländische Erträge ein und behandelt die bundesrepublikanische Demokratietheorie mit ihrem Blick nach Westen. Vorge stellt wird hier die Gründergeneration der deutschen Politikwissenschaft, eingeordnet zwischen Rousseau-Kritik und Tocqueville-Renaissance sowie in den Gegensatz zwischen materieller und formeller Demokratie, sodann wird sie beschrieben als „verflüssigte Volkssouveränität“ auf dem Weg zum „postdemokratischen Souveränitätsverlust“. Daran schließen im sechsten Kapitel Reflexionen zu Repräsentation und wiederentdeckter Urteilskraft an, zuerst unter den alten republikanischen Begriffen „Lösen, Deliberieren, Urteilen“, dann mit der Frage „Verfassungsdemokratie oder direkte Demokratie?“ und schließlich mit dem Programm „Demokratisierung der repräsentativen Demokratie“. Das letzte Kapitel befasst sich mit republikanischem Denken im Lichte der politischen Ordnung der Gegenwart unter den Stichworten Freiheit und Verfassung, Recht und Macht, symbolische Repräsentation, Souveränität und schließlich transnationale politische „Ordnungsbildung“. Damit endet die Schrift mit einer Reflexion des republikanischen Krisenbewusstseins, wie es immer in Zeiten des Wandels auftrat, geprägt von einer Realanalyse ohne Abstriche und einem pragmatischen Sinn für das Mögliche. Das mindert das Gewicht des Republikanismus nicht, verschafft ihm vielmehr einen Ort – einen Ort übrigens, den er in der deutschen Doktrinbildung seit den Nachwirkungen der Debatten

zur Zeit der Paulskirche nicht mehr hatte³, weil die „Republik“ mit dem schönen Lied des Hecker'schen Haufens in Südbaden unterging und durch einen kruden Monarchismus verdrängt wurde, der eine theorie- oder verfassungsgeschichtliche Reflexion allenfalls noch im deutschen Gymnasium für den kurzen Abschnitt der Lektüre Ciceros duldete, die aber dann auch in das augusteische Zeitalter mündete, das man in Bismarcks politischen Leistungen manchmal wiederkehren sah. Von „Republik“ also keine Spur, nicht einmal im Sinne einer Fürstenrepublik der Bismarck'schen Verfassung, da diese Republik in monarchischem Gottesgnadentum und vaterländischer Untertanentreue ertränkt wurde. So konnte nach 1918 auch keine Bereitschaft entstehen, die neue, demokratische „Republik“ zu stützen und zu erhalten.

Mit dem Verlust der Bereitschaft, republikanischem Denken Raum zu geben, ging auch die republikanische Herangehensweise an Probleme von Freiheit und Herrschaft verloren. Daher endete die republikanische Feinfühligkeit für die Geltungsvoraussetzungen guter Ordnung in den Grobheiten der Anbetung der Macht. Der normativen Kraft des Faktischen wurde nicht mehr die faktische Macht des Normativen gegenübergestellt, auch nicht in seiner Affinität zu zeitlich orientierten Perspektiven im Sinne einer allmählichen Verwirklichung normativer Ansprüche insbesondere des Verfassungsrechts. Die Vielfalt republikanischer Macht- und Konflikttheorien versank in der Dumpfheit des Wilhelminischen Machtrausches und dem Klirren der schimmernden Wehr einer Militarisierung von Staat und Gesellschaft vom einfachen Reserveoffizier

bis zur uniformierten Reichsregierung im Sonntagsstaat – was nebenbei auch noch den Krieg verniedlichte. Die Fragilität politischer Institutionen vergaß man ebenso wie ihre Endlichkeit. Der Verlust des Sinnes für Kontext und Narrative der Freiheit nahm Freiheiten ihre republikanische Pflege und damit ihre Bestandsgarantien. Vergessen waren damit auch die Notwendigkeit einer steten Zuordnung von Recht und Macht, Freiheit und Verfassung, symbolischer Repräsentation und in ihr geteilter Souveränität, wie sie nun in transnationalen Ordnungen erneut auftauchen, die wiederum republikanischer Reflexionen im angesprochenen Sinne bedürfen.⁴ Die Geborgenheit von unterwürfigen Einheitsfiktionen und umfassenden Schutzgöttern ungeteilter Herrschaft ist leichter zu verabschieden, wenn man sich bewusst macht, dass Freiheit gerade darin liegt, Herrschaft zu teilen. Das zwingt, die Teile als solche zu reflektieren und zu urteilen, um eine Wahl zwischen Alternativen treffen zu können. In diesem Sinne sind republikanische Bedachtheit und Umsicht Voraussetzungen eines fortgesetzten Vollzugs der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes, die sich nicht in punktuellen Willensakten, sondern durch kontinuierliches Leben im Umfeld und mit den Mitteln einer Republik manifestiert.⁵ Dann kann Demokratie nicht in flachen Schemata – etwa à la mode von materieller und bloß formaler Demokratie – erklärt, wohl aber in ihrem Gehalt entleert werden, wie dies eine oft anerkannte Doktrin bis hin zum Bundesverfassungsgericht mancherorts zu tun geneigt ist.⁶ Es dürfte deutlich geworden sein, welchen Wert die vorliegende Untersuchung hat – auch für Verfassungsrechtler und po-

litische Praktiker, die sich mit dem täglichen Geschäft des Lebens einer Republik herumschlagen. Eine Republik, die noch immer wenige kennen, weil ihnen nicht einmal die Krise der Republik als Republik, geschweige denn die Krisen des Republikanismus bewusst sind. Dagegen kann helfen, mit diesem Buch auf die Spur zu gehen und den Republikanismus zur Kenntnis zu nehmen. Die Arbeit weist weit über die Grenzen der üblichen Habilitationsschriften und des politikwissenschaftlichen Wissenschaftsbetriebes hinaus. Theorielastige Teile werden von großen Abschnitten begleitet, die in zugänglicher Sprache geschrieben sind. Hier liegt nicht nur ein akademischer Leistungsnachweis vor, sondern ein Beitrag zum politischen Gemeinwesen. Das stützt die durchdachte Analyse der Strukturen und der Anforderungen an eine Wissenschaft von der Republik, die diese erhält, fortbildet und entwickelt. Dabei werden die unterschiedlichen Ansätze des Republikanismus in der amerikanischen, der englischen und der französischen Theorie vor der Folie der ihnen zugrundeliegenden geschichtlichen Erfahrungen entwickelt. Das macht die Studie anschaulich, wobei auch die Defizite republikanischer Erfahrung in anderen Gesellschaften sichtbar werden. Für die deutsche Entwicklung der politischen Wissenschaften seit der Nachkriegszeit findet man so die Erträge der republikanischen Theorie und der politischen Erfahrung transatlantisch erschlossen. Damit rundet sich der Anschluss an die westlichen wissenschaftlichen Traditionen ab. Von dieser Leistung wird sich niemand mehr lösen wollen, zumal die Republik des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nur auf diesem Weg zu einem angemesse-

nen Verständnis ihrer eigenen Grundlagen gelangen kann, die seit der Paulskirche und der Nationalversammlung in Weimar manchen, obschon sonst oft verschüttetes, Gemeingut blieben.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. K. Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft. Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips, 2014; dazu H. Goerlich, Die Verwaltung 48 (2015), S. 290 ff.
- 2 Dazu kritisch C. Schönberger, Der „German Approach“. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, mit Beiträgen von außen von A. Takada, Die Eigenschaften der deutschen Staatsrechtslehre und ihr künftigen Herausforderungen, und A. Jakab, Staatslehre – Eine deutsche Kuriosität, FJP 4 (2015).
- 3 Für eine Quelle, die in die Schweiz führt, A. Kley, Kants republikanisches Erbe. Flucht und Rückkehr des freiheitlich-republikanischen Kant – eine staatsphilosophische Zeitreise, 2013.
- 4 Hierzu verweist Schulz auf T. Thiel, Republikanismus und die Europäische Union. Eine Neubestimmung des Diskurses um die Legitimität europäischen Regierens, 2012; dazu auch B. Assenbrunner, Europäische Demokratie und nationalstaatlicher Partikularismus. Theoretischer Entwicklungsrahmen, unionsrechtliche Ansätze und Perspektiven europäischer Demokratie nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2012.
- 5 Dazu in Kritik an E.-W. Böckenförde H. Goerlich, Die Legitimation von Verfassung, Recht und Staat bei E.-W. Böckenförde, in: R. Mehring/M. Otto (Hrsg.), Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis, 2014, S. 194 ff.
- 6 Erwa E.-W. Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, HDStR Bd. I, 1987, § 22 Rn. 14 ff.; ein Beitrag, der seit BVerfGE 83, 60 (72) bis BVerfGE 123, 267 (341 ff.) die Rechtsprechung befruchtet hat; für einen kritischen Bericht zum Hintergrund B.-O. Bryde, Ausländerwahlrecht revisited, in: M. Krajewski u. a. (Hrsg.), Gesellschaftliche Herausforderungen des Rechts, GS für H. Rittstieg, 2015, S. 99 ff.

Zachary Lockman: Field Notes. The Making of Middle East Studies in the United States, Stanford: Stanford University Press 2016, 351 p.

Rezensiert von
Cyrus Schayegh, Geneva

A leading Middle Eastern historian, Zachary Lockman (New York University) wrote monographs on Egypt, leftism, and Palestine before publishing, in 2010, *Contending Visions of the Middle East*.¹ The highly instructive *Field Notes* usefully complements that work. An archivally rich account of key players in U.S. Middle Eastern area studies (specifically, foundations including Rockefeller, Carnegie, and Ford) it details “how the sausage is made” (xvi) by closely reading foundation reports from the 1920s–1980s. Foundations evidently formed only one part of a broader area studies landscape. Other players included the government, whose role earlier scholars like Timothy Mitchell highlighted, and universities that, while securing government and foundation funds, dedicated own resources to area studies, too. Examples include Princeton, to which Lockman dedicates most of the fourth chapter, and Harvard, which in 1955 recruited the also organizationally initiative orientalist H.A.R. Gibb from Oxford.

Still, foundations mattered. They acted before most universities, Rockefeller e.g. before World War II; their funding benefited multiple universities; and they were